



Vorbehalt GV März 2015

STATUTEN des SKY WALKING CLUBS

3. Ausgabe März 2015

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „SKY WALKING CLUB“ besteht eine Ballongruppe als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am jeweiligen Ort des/der Vorsitzenden. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Ballonverbandes (SBAV) im AeroClub der Schweiz.

Art. 2 Zweck

Die Ballongruppe bezweckt die Förderung und Unterstützung des Ballonsportes durch:

- die Schaffung von Ballonaufstiegsmöglichkeiten unter den Mitgliedern, Pilotinnen und Piloten mittels Sicherstellung der selbsttragenden Finanzierung und Organisation
- die Aus- und Weiterbildung seiner Aktivmitglieder (Pilotinnen, Piloten, NachfahrerInnen) und weiterer interessierter Kreise
- Einbezug von weiteren, an der Ballonfahrt interessierten Kreisen

Sie verfolgt gemeinnützige Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden.

3.2 Die Ballongruppe besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern

3.3 Durch die Aufnahme in die Ballongruppe werden die aktiven Piloten gleichzeitig auch Mitglieder des SBAV und des Aero-Clubs der Schweiz. Die übrigen Mitglieder können auf Antrag dem SBAV und dem AeCS (freiwillig) beitreten.

3.4 Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag zweier Aktivmitglieder.

3.5 Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Ballongruppe oder die Ballonfahrt verdient gemacht haben, können der Hauptversammlung durch 2 Aktivmitglieder zur Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung.

3.6 Freimitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

3.7 Ein Austritt kann mittels schriftlicher Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

- 3.8 Ein Ausschluss kann durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Hauptversammlung verfügt werden. Schlichtungsstelle ist der SBAV.
- 3.9 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder sind nicht von der Erfüllung allfälliger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein befreit.

Art. 4 Organe

Die Organe sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 5 Hauptversammlung

- 5.1 Oberstes Organ der Ballongruppe ist die Hauptversammlung. Sie findet mindestens einmal je Kalenderjahr im Verlaufe der ersten 3 Monate statt. Die Einladung dazu ist schriftlich mindestens einen Monat zum Voraus an die Mitglieder zu versenden. Sie hat Zeit und Ort der Abhaltung sowie die Traktanden zu enthalten. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Für die Einladung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Hauptversammlung.
- 5.2 Die Hauptversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
- a) Genehmigung des Jahresberichtes
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Protokolls.
 - d) Genehmigung des Budgets. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Tarife.
 - e) Wahl des Vorsitizes und der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevision. Das Vorschlagsrecht haben alle Aktivmitglieder.
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gem. Pt. 3.4 und bis 3.8.
 - g) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.-- pro Jahr.
 - h) Genehmigung der durch den Vorstand abgeschlossenen Sponsorverträge.
 - i) Genehmigung der durch den Vorstand abgeschlossenen Benützungsverträge.
 - j) Änderungen der Statuten sowie Beschlussfassung über die Auflösung der Gruppe.
- 5.3 An der Hauptversammlung sind alle Mitglieder mit je einer Stimme stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden durch das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Für das Zustandekommen eines Beschlusses gemäss Art. 55.2, Abs. j sind 2/3 der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich:

- dem/der Vorsitzenden
- dem Sekretär
- dem Kassier/der Kassiererin
- mindestens 2 mindestens zwei Beisitzern/innen

6.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

6.3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Abschluss von Sponsorverträgen im Namen der Ballongruppe
- Abschluss von Benützungsverträgen im Namen der Ballongruppe
- Ernennung von Freimitgliedern
- Vorschlag zum Ausschluss von Mitgliedern

6.4 Der Vorstand übt alle übrigen, nicht der Hauptversammlung vorbehaltenen Befugnisse aus. Die Beschlüsse werden mit 2/3-Mehrheit gefasst. Für den Fall, dass Mitglieder ausscheiden, hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Hauptversammlung selbst zu ergänzen.

6.5 Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 7 Finanzen

Die Ausgaben der Ballongruppe werden durch die ordentlichen Beiträge und durch Zuwendungen gedeckt. Für die Verbindlichkeiten der Ballongruppe haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Hauptversammlung festgelegt. Ehren- und Freimitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

Art. 9 Passagierfahrtenfahrten

Passagierfahrten werden ausschliesslich im Verantwortungsbereich der einzelnen Piloten durchgeführt.

Anfragen an die Ballongruppe für Passagierfahrten werden gleichmässig auf die aktiven Piloten verteilt.

Dies gilt auch, wenn die Ballongruppe einen gemeinsamen Ballonaufstieg organisiert.

Art. 10 Qualitätsartikel

Folgende Regeln sind zu beachten:

- Die Fahrtdauer beträgt in der Regel 2 Stunden (Vorbehalt: Vorgaben des Auftraggebers).
- Passagiere werden im Normalfall an den Ausgangspunkt zurückgebracht.
- Einholen der Starterlaubnis beim Landbesitzer
- Begrüssung des Landbesitzers am Landeort

Art. 11 Geschäftsjahr, Unterschrift

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gruppe führt der/die Vorsitzende zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

Art. 12 Auflösung

Im Falle einer Auflösung der Ballongruppe werden folgende Prioritäten eingehalten:

1. eventuell bestehende Ansprüche Dritter abgelten
2. bestehendes Material liquidieren
3. das allfällig verbleibende Gruppenvermögen wird dem SBAV zur treuhänderischen Verwaltung für 10 Jahre zur Neugründung der Gruppe übergeben. Nachher fällt das Vermögen dem SBAV für Schulungszwecke zu.

Art. 13 Genehmigung der Statuten

Die vorliegende revidierte Fassung der Statuten wurde an der ordentlichen Versammlung vom ????. März 2015 der Ballongruppe genehmigt und tritt nach der anschliessenden Genehmigung durch den Schweizerischen Ballonverband SBAV in Kraft. Sie ersetzt die zweite Ausgabe vom 22. März 2005.

SKY WALKING CLUB

Ort: Bern Datum: ????. März 2015

Der Vorsitzende: Ein Vorstandsmitglied:

GENEHMIGUNG DURCH DEN SBAV

Ort: Datum:

Unterschrift: